

Masterstudiengang Sekundarstufe I auf der Basis eines Fachbachelors

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 4^{bis} der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008

als Reglement¹:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für den Masterstudiengang Sekundarstufe I auf der Basis eines Fachbachelors (nachfolgend: Master Sek I).

Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

- ¹ Der Master Sek I richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors in einem oder mehreren Fächern, die auf der Oberstufe unterrichtet werden, und die eine Lehrberechtigung auf der Sekundarstufe I gemäss EDK² anstreben.

Art. 3 Ziele

- ¹ Der Master Sek I gemäss Art. 2 vermittelt jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule notwendig sind.
- ² Die Ausbildung vermittelt den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- a) der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen;
 - b) mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken, ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen;
 - c) gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten;

¹ sGS 216.14.

² Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019.

- d) Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die nach dem Grundsatz der integrativen Schulung eine Regelklasse besuchen, in ihrem Lernen und in ihrer Beteiligung am Schulleben zu unterstützen und zu fördern;
- e) den Schülerinnen und Schülern den Übergang zur nächsten Bildungsstufe zu ermöglichen;
- f) die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen.

Art. 4 Gebühren

- ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen³.

2 Organisation und Durchführung

Art. 5 Studiengangsleitung

- ¹ Die Leitung des Master Sek I liegt im Prorektorat Ausbildung bei der Studiengangsleitung Sekundarstufe I.
- ² Die Studiengangsleitung ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Master Sek I verantwortlich.
- ³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung des Curriculums;
 - b) Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
 - c) Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
 - d) Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Prüfungen;
 - e) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
 - f) Sicherstellung der Koordination zwischen den Modul- und Praktikaleitungen bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Master Sek I.
- ⁴ Die Studiengangsleitung kann Aufgaben delegieren.

Art. 6 Modul- und Praktikaleitungen

- ¹ Die Modul- und Praktikaleitungen werden von den Instituts- und Zentrumsleitungen in Absprache mit der Studiengangsleitung Sekundarstufe I bestimmt.
- ² Die Modul- und Praktikaleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
 - b) Durchführung der Module und Praktika;
 - c) Planung und Durchführung der Leistungsüberprüfungen;
 - d) Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
 - e) Evaluation der Module aufgrund der Vorgaben der Studiengangsleitung.

³ sGS 216.13.

3 Zulassung zum Masterstudiengang und Aufnahmeverfahren

Art. 7 Zulassung und Auflagen

- ¹ Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus:
 - a) einen Bachelorabschluss auf Hochschulstufe;
 - b) mindestens 20 Kreditpunkte (KP) gemäss dem European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) in den Fachwissenschaften für jedes Unterrichtsfach, in dem die Lehrberechtigung angestrebt wird (Integrationsfächer mindestens 30 KP);
 - c) über alle Fächer, in denen eine Lehrberechtigung angestrebt wird:
 1. bei einem Fach: mindestens 110 KP in den Fachwissenschaften;
 2. bei zwei Fächern: mindestens 100 KP in den Fachwissenschaften;
 3. bei drei Fächern: mindestens 90 KP in den Fachwissenschaften.
 - d) einwandfreier Leumund (Beleg durch Strafregistrauszug);
 - e) Deutsch-Zertifikat auf Niveau C2 des Europäischen Sprachenportfolios, wenn keine deutschsprachige Hochschulzulassung vorliegt (deutschsprachige Maturität und/oder Bachelorabschluss). Werden Lehrberechtigungen ausschliesslich im Fremdsprachbereich angestrebt, reicht ein Deutsch-Zertifikat auf Niveau C1;
 - f) im Bereich der Fremdsprachen: Zertifikat auf Niveau C2 des Europäischen Sprachenportfolios.
- ² Werden die Minimalvorgaben bei den KP in den Fachwissenschaften nicht erreicht oder fehlen wesentliche Inhalte, können fachwissenschaftliche Auflagen im Umfang von maximal 10 KP gemacht werden. Die Auflagen sind bis Studienende zu erfüllen.
- ³ Bei Studierenden mit einem Fachmaster tragen sowohl die Module aus dem Bachelorstudium als auch jene aus dem Masterstudium zu den geforderten Kreditpunkten bei.
- ⁴ Studierende mit altrechtlichen Diplomen sind zugelassen, sofern sie die notwendigen Bedingungen erfüllen. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Bachelors oder eines ausländischen Masters sowie für Personen, welche die EDK-Anerkennung ihres ausländischen Lehrdiploms nicht erhalten haben⁴.

Art. 8 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für den Master Sek I ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
- ² Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
 - b) Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis f definierten Zulassungsbedingungen;
 - c) Strafregistrauszug (Privatauszug, nicht älter als zwei Monate).
- ³ Bei Einträgen im Strafregistrauszug kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung
 - a) die Zulassung verweigern oder
 - b) die Zulassung mit Auflagen verbinden.

⁴ Gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019.

Art. 9 Aufnahmeverfahren

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt das Aufnahmeverfahren fest.
- ² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudiengang. Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- ³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.

Art. 10 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme

- ¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:
 - a) das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b) die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

4 Aufbau des Masterstudiengangs

Art. 11 Studienleistungen

- ¹ Die Studienleistungen werden in KP gemäss ECTS verrechnet:
 - a) 10 KP für die Fachdidaktik pro Fach, in dem die Lehrberechtigung angestrebt wird;
 - b) 36 KP für die Erziehungswissenschaften (inkl. 8 KP für die Masterarbeit);
 - c) 48 KP für die Berufspraxis (inkl. 8 KP für die Masterarbeit).
- ² Die Studierenden erhalten vor Studienbeginn einen Studienplan, der ihre Studienverpflichtungen sowie die angerechneten Kurse resp. Module auflistet.

Art. 12 Anrechnungen

- ¹ Anrechnungen von ausgewiesenen Studienleistungen in den Bereichen Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften sowie Berufspraxis sind möglich. Die Anrechnungspraxis richtet sich nach den Vorgaben der EDK⁵ und den PH-internen Weisungen.
- ² Anrechnungen aufgrund von Unterrichtspraxis sind möglich.
- ³ Studien- und Bildungsleistungen, die für das Erfüllen der Zulassungsbedingungen erforderlich sind, können nicht für Anrechnungen genutzt werden.

Art. 13 Studiendauer

⁵ Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019.

- ¹ Der Master Sek I ist auf sechs Semester ausgelegt. Im Normalfall verlängert sich das Studium bei der Wahl von drei Fächern um ein Jahr auf acht Semester.
- ² Der Master Sek I ist berufsbegleitend konzipiert. Die Veranstaltungen konzentrieren sich auf zwei Wochentage.

Art. 14 Studienort

- ¹ Je nach Fächerwahl finden die Veranstaltungen an der PHSG oder an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) statt.
- ² Es gelten die Vorlesungszeiten der jeweils verantwortlichen Hochschule.

Art. 15 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a) a. den bestandenen Modulen und Praktika;
 - b) b. der bestandenen Masterarbeit.
- ² Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält
 - a) ein Masterdiplom (Master of Arts PHSG in Secondary Education);
 - b) ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

5 Prüfungsbestimmungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Leistungsbeurteilung

- ¹ Als Leistungsüberprüfungen gelten insbesondere:
 - a) Eignungsüberprüfung;
 - b) Modulnachweise;
 - c) Prüfungen;
 - d) Masterarbeit;
 - e) Praktika.
- ² Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 6 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Note 4,0 gilt als bestanden.⁶
- ³ Bei der Leistungsbeurteilung sind ganze, halbe oder Zehntels-Noten zulässig.

Art. 17 Prüfungsfähigkeit

- ¹ Wer an eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet.

⁶ Gemäss Art. 2 Allgemeines Prüfungsreglement vom 18. Juni 2014.

- ² Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung beim Studiengangsekretariat geltend zu machen und umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen.⁷

Art. 18 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

- ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen sowie nicht fristgerechtes Einreichen derselben haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

Art. 19 Wiederholung oder Nachbesserung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung

- ¹ Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann mit Ausnahme der vertieften Eignungsüberprüfung sowie der ausserordentlichen Deutschprüfung einmal wiederholt werden. Es zählt die Note der Wiederholung.
- ² Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung und wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet.
- ³ Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 26 zur Kompensation von Modulschlüssen.

Art. 20 Nachprüfung

- ¹ Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer nachweist, dass sie oder er eine Leistungsüberprüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten hat.

Art. 21 Unredlichkeit

- ¹ Handelt eine Person unredlich, gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden.

Art. 22 Plagiat und Ghostwriting

- ¹ Wird bei einer Leistungsbeurteilung ein Plagiat oder Ghostwriting festgestellt, wird diese ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» beurteilt.

Art. 23 Besuch von Kursen an der PHGR

- ¹ Studierende, die Kurse an der PH Graubünden (PHGR) besuchen, müssen diesbezüglich die Vorgaben bezüglich Präsenz und Leistungsüberprüfungen der PHGR befolgen.
- ² Bei Nicht-Bestehen von Kursen oder Modulen der PHGR und im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der PHSG.

⁷ Gemäss Art. 3 Allgemeines Prüfungsreglement vom 18. Juni 2014.

5.2 Modulabschluss

Art. 24 Modulabschluss

- ¹ Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.
- ² Die Weisung Testaterteilung wird sachgemäss angewendet, soweit dieses Reglement keine besonderen Regelungen enthält.

Art. 25 Präsenzpflcht

- ¹ Wird die Präsenzpflcht nicht erfüllt, entscheidet die Studiengangsleitung über die Möglichkeit einer Kompensationsleistung. Die Studiengangsleitung hört vorgängig die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten an.
- ² Wird die Kompensationsleistung nicht erfüllt, gilt das Modul als «nicht bestanden».

Art. 26 Kompensation

- ¹ Während des gesamten Studiums kann ein nicht bestandenes Modul kompensiert werden⁸. Davon ausgenommen sind für den Studienabschluss verbindlich vorgeschriebene Studienleistungen.
- ² Wird ein weiteres Modul nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student von der Ausbildung ausgeschlossen.
- ³ Praktika können nicht kompensiert werden.

Art. 27 Abschlussdiplom

- ¹ Das arithmetische Mittel der Leistungsüberprüfungen der von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung definierten Module ergeben die Noten im Abschlussdiplom.
- ² Folgende Noten werden im Masterdiplom aufgeführt:
 - a) je eine Note für die Fachdidaktik der Fächer, in denen eine Lehrberechtigung angestrebt wird;
 - b) Erziehungswissenschaften;
 - c) Masterarbeit (inkl. Titel der Arbeit).

5.3 Eignungsüberprüfung

Art. 28 Ordentliche Eignungsüberprüfung

- ¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung findet im ersten Studienjahr statt. Sie klärt berufsrelevante Kompetenzen in den folgenden Bereichen ab:
 - a) personale Kompetenzen;
 - b) soziale Kompetenzen;

⁸ Gemäss Art. 1 Prüfungsreglement Studiengang Sekundarstufe I vom 18. Juni 2014.

- c) zielstufenbezogene Fachkompetenzen.
- ² Die ordentliche Eignungsüberprüfung ist bestanden, wenn alle Praktika des ersten Studienjahrs bestanden sind.

Art. 29 Vertiefte Eignungsüberprüfung

- ¹ Wird die ordentliche Eignungsüberprüfung nicht bestanden, erfolgt am Ende des ersten Studienjahrs eine vertiefte Eignungsüberprüfung. Die vertiefte Eignungsüberprüfung ist die Wiederholung der ordentlichen Eignungsüberprüfung⁹.

Art. 30 Weiterstudium

- ¹ Das Weiterstudium im zweiten Studienjahr ist nur mit bestandener ordentlicher oder vertiefter Eignungsüberprüfung möglich.

Art. 31 Ausschluss

- ¹ Wer die vertiefte Eignungsüberprüfung nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

Art. 32 Ausserordentliche Eignungsüberprüfung

- ¹ Bestehen begründete Vorbehalte hinsichtlich der sozialen, persönlichen oder gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung jederzeit eine ausserordentliche Eignungsüberprüfung anordnen und:
 - a) das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b) bei der Rektorin oder beim Rektor den Antrag stellen, die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung auszuschliessen.

5.4 Berufspraktische Ausbildung

Art. 33 Gegenstand

- ¹ Die berufspraktische Ausbildung besteht aus verschiedenen Praktika, die in einer von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung bestimmten Reihenfolge zu absolvieren sind.

Art. 34 Bestehen

- ¹ Das Bestehen eines Praktikums ist jeweils die Voraussetzung für das Absolvieren des folgenden Praktikums.

⁹ Gemäss Art. 15 Allgemeines Prüfungsreglement vom 18. Juni 2014.

5.5 Masterarbeit

Art. 35 Gegenstand

- ¹ Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie Fragestellungen wissenschaftlich und berufsbezogen bearbeiten können.
- ² Sie umfasst eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema und kann einen praktischen Teil enthalten.
- ³ Die Masterarbeit wird im Bereich Berufspraktische Ausbildung/Erziehungswissenschaften verfasst.

Art. 36 Wiederholung und Ausschluss

- ¹ Eine nicht bestandene Masterarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie wird nach Vorgabe der betreuenden Dozierenden:
 - a) überarbeitet oder
 - b) zu einem neuen Thema nochmals verfasst.

6 Schlussbestimmungen

Art. 37 Vollzug

- ¹ Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die den Master Sek I besuchen, der im Studienjahr 2023/2024 oder später beginnt.